



Amt für Service und Ordnungsangelegenheiten
-Gewerbeangelegenheiten-
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Zimmer 007
Frau Kützing
Tel.: 039201 64 750

Merkblatt

Gestattung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, eine Erlaubnis gemäß § 12 des Gaststättengesetzes (Gestattung) notwendig ist. Diese ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der oben genannten Behörde zu beantragen. Sollten die Getränke zu einem geringen Unkosten- bzw. zum Einkaufspreis oder sogar kostenlos abgegeben werden, befreit dieses nicht von der Gestattungspflicht.

Die Erteilung einer Gestattung ist notwendig, um eine Übersicht der stattfindenden Veranstaltungen zu bekommen, eine Benachteiligung anderer Veranstalter, die ordnungsgemäß eine Gestattung beantragt haben, auszuschließen und der in letzter Zeit aufkommenden Schwarzgastronomie entgegenzuwirken.

Die Höhe der **Gebühren** richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung (in Tagen gerechnet). Sollte der Preis für die Waren einen Unkostenbeitrag nicht übersteigen oder wird der erwirtschaftete Überschuss einer karitativen Vereinigung zur Verfügung gestellt, so besteht seitens der Behörde die Möglichkeit, die Gestattungsgebühr zu reduzieren. Wenn die Getränke kostenlos abgegeben werden, so kann auch eine gebührenfreie Gestattung ausgestellt werden.

Hinweise für den Verkauf von Imbisswaren:

1. Für das Zubereiten von Imbisswaren ist mindestens ein abgeschlossener Bereich erforderlich (Stand), der folgende Kriterien erfüllen muss:
 - a. fester Fußboden
 - b. Wände
 - c. Überdachung
 - d. Abgrenzung zum Kundenbereich
 - e. Handwaschmöglichkeit (Campingbehälter) mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
2. Für kühlpflichtige Lebensmittel sind ausreichende Kühlmöglichkeiten vorzuhalten.
3. Das mit der Zubereitung von Imbisswaren beschäftigte Personal muss im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses bzw. einer Bescheinigung über die durchgeführte Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz sein. Ansprechpartner für die Belehrung ist das Gesundheitsamt unter Tel. (0 39 04) 72 40 64 21
Weiterhin muss das Personal beim Behandeln von Lebensmitteln eine entsprechende Schutzkleidung tragen. Für eventuelle Rückfragen steht das Veterinäramt unter Tel. (0 39 04) 72 40 43 17 zur Verfügung.